

bereits gebildet hat. Ich glaube mich zu erinnern, daß am vorigen Landtage von einem Abg. der zweiten Kammer, Abg. Koful, eine Petition in die erste Kammer eingereicht und dort angenommen worden ist. Eben so ist eine Petition des Abg. Ziegler aus der ersten Kammer, wegen Zulassung der Damen auf den Tribunen hier angenommen worden. Die Praxis hat sich bereits entschieden. Die hohe Staatsregierung hat davon wohl eben so gut Notiz gehabt als jetzt, und damals es nicht zum Gegenstand einer Streitigkeit gemacht. Warum jetzt? Weit entfernt, der hohen Staatsregierung in ihren Rechten zu nahe zu treten, so kann ich doch mein schmerzliches Bedauern nicht unterdrücken, daß dieser Gegenstand, der von so gar keiner Bedeutung ist, sich zu einer Principfrage erhoben hat. Ich habe die treue und loyale Absicht gehabt, durch meinen Vorschlag: das allerhöchste Decret zu den Acten zu nehmen, diesen Streit zu dämpfen und zu verhüten, daß bei der Abgabe an die Deputation und der weiteren Verhandlung in der Ständeversammlung dadurch Mißstimmungen hervorgerufen werden, weil man glaubt, es sei die Meinung das ständische Petitionsrecht zu beschränken. Es ist wohl nicht daran gedacht worden von Seiten unserer Staatsregierung, welche dazu viel zu loyal ist, so loyal, wie nur irgend eine in Deutschland sein kann. In diesem Sinne kann ich nicht glauben, daß von irgend einer Seite die Absicht gehegt wird, einen bestimmten Nutzen durch die Sache zu bezwecken, und ich sehe daher in der weiteren Verhandlung derselben mit einem Worte, und um mich gelindest auszudrücken, nur einen unnötigen Zeitverlust. Habe ich daher aus diesen Gründen gewünscht, den Gegenstand, den ich im Ganzen nicht für bedeutend halten kann, auf sich beruhen zu lassen, so werde ich dessen ungeachtet und wenn die Kammer die Sache durch eine Deputation erörtern lassen will, dem fernerhin nicht widerstreben, und als Mitglied der I. Deputation das Meinige dazu beitragen, um die Frage ins rechte Licht zu stellen.

Abg. Sachse: Der Abg., welcher so eben sprach, hat die Frage unbeantwortet gelassen, was werden soll, wenn ein ähnlicher Fall wieder vorkommt. Soll die angeregte Streitigkeit dann wieder aufleben? Soll es angesehen werden, als ob das allerhöchste Decret jetzt nicht erlassen worden wäre. Dies ist offenbar unzulässig. Ich bin darum ganz der Meinung, daß es an die erste Deputation gegeben werde, nicht als ob ich glaube, daß dadurch Erbitterungen eintreten können; ich glaube vielmehr, es wird auf sich beruhen können. Allein eben in diesem Auf sich beruhen wird die Entschließung der Kammer nach reiflicher Erwägung enthalten sein, ob die §. 109. der Verfassungsurkunde wirklich die Ausdehnung gewähre, die ihr in einer früheren Sitzung von der Kammer gegeben wurde. Ich bin damit einverstanden, daß es an die erste Deputation gegeben werde.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Die Veranlassung, meine Herren, die zu dem allerhöchsten Decrete geführt hat, ist mir nur durch die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags bekannt, da ich mich, als sie gegeben wurde, auf Urlaub

befand. Ich würde mich der Ansicht des Herrn von Mayer vielleicht anschließen können, daß dieses Decret als eine königl. Erklärung, die, wenn ich recht verstanden habe, keine Erwiedering ausdrücklich fordert, fürerst zu den Acten zu rechnen sei, wenn nicht, wie ich aus den Mittheilungen ersehen habe, ein Vorgang stattgefunden hätte, der nothwendigerweise — es müßte denn die Kammer sofort auf ihren einstimmig gefaßten Beschluß Verzicht leisten — die weitere Berathung über das allerhöchste Decret zur Folge haben muß. Gegen die Ansichten der Staatsregierung ist die Petition des Herrn Ziegler angenommen worden. Ein ähnlicher Fall kann wiederkehren; aber schon des vorhandenen Factum's wegen wird das königl. Decret doch nicht ohne Beantwortung bleiben können. Ich erlaube mir übrigens auf die §. 123. der Verfassungsurkunde hinzuweisen, der zufolge über einen königl. Antrag eben so wenig abgestimmt werden, als eine Discussion darüber stattfinden kann, bevor nicht Bericht von der dazu bestellten Deputation erstattet worden ist. Ich erwarte, daß das Decret an die erste Deputation gewiesen werde.

Abg. D. von Mayer: Es ist kein Antrag.

Abg. v. Friesen: Wenn es auch kein Antrag ist, so kann doch in der Kammer über die Sache nicht discutirt werden, wenn nicht eine Deputation vorher ihr Gutachten darüber gegeben hat, und ich wollte eben dasselbe bemerken, was Herr Claus erwähnte, nämlich an die 123. §. der Verfassungsurkunde und 134. §. der Landtagsordnung erinnern. Wenn die Kammer über die Sache selbst zu discutiren gesonnen ist, wie sich denn der Wunsch dazu schon durch die bisherigen Reden zu erkennen giebt, so muß die Sache unbedingt an eine Deputation zur Berathung gelangen.

Präsident D. Haase: Nach den erwähnten §§. ist das allerhöchste Decret allerdings an eine Deputation zu verweisen, und ich glaube, daß davon nicht abgegangen werden kann. Ich werde daher die Frage darauf stellen: Soll das allerhöchste Decret der I. Deputation überwiesen werden? — Wird einstimmig bejaht. —

Ferner steht auf der Registrande:

5) Den 16. Decbr. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu dem allerhöchsten Decrete, das Gesetz, die Belastung und Radefelgenbreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chaussees betreffend, nebst Entwurf und Erläuterungen. (An die I. Deputation mit Zuziehung der 2.) — 6) den 17. Decbr. Petition des Abg. Winkler, die Erhebungsweise des dresdener Pflastergeleits betreffend. (An die 3. Deputation. — 7) den 17. Decbr. Bericht der vierten Deputation über die Petition des Advocat Krieg zu Penig, die Erlassung eines Gesetzes über die längste Dauer des Wechselarrests, sowie einige andere Anträge civilrechtlicher Natur betreffend. (Zum Verlesen auf eine der nächsten Tagesordnungen.)

Endlich ist eingegangen ein Urlaubsgesuch vom Abg. Ploß auf die Monate Januar und Februar nächsten Jahres.